

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 10-97

Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung 95/56/EG

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Bedingungen sind Plausibilitätskontrollen bei einer Wegfahrsperrung bei laufendem Motor möglich?

Ergebnis:

Nach Anh. V, Nr. 3.4 darf die Wegfahrsperrung nicht scharfgeschaltet werden können, wenn sich der Zündschlüssel in der Stellung befindet, in der der Motor läuft. Mit dieser Forderung soll insbesondere erreicht werden, daß jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Scharfschaltung der Wegfahrsperrung ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Erteilung von EG-Typgenehmigungen durch europäische Genehmigungsbehörden wird folgende Konstellation noch als konform mit der genannten Vorschrift betrachtet:

Die Wegfahrsperrung eines Kraftfahrzeugs wird bei ausgeschalteter Zündung scharfgeschaltet. Danach kann mit einem zugehörigen oder auch nicht zugehörigen Schlüssel die Zündung eingeschaltet und der Motor zum Laufen gebracht werden, wobei die Wegfahrsperrung weiterhin scharfgeschaltet bleibt. Im Zeitraum von höchstens 2 Sekunden erfolgt ein Abgleich der Informationen des Schlüssels mit denen des Kraftfahrzeugs.

Bei Verwendung des zugehörigen Schlüssels wird nach diesem Zeitraum die Wegfahrsperrfunktion aufgehoben und der Motor läuft normal weiter. Wird der nicht zugehörige Schlüssel verwendet, geht der Motor nach diesem Zeitraum aus und die Wegfahrsperrung bleibt weiterhin scharfgeschaltet.

Flensburg, 18.04.1997
412-625